

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

der Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 29. Juni 2023

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“



Die Gebäudedienstleister Landesinnung Nordost

Landesinnung der Gebäudereiniger, Bei Schuldts Stift 3, 20355 Hamburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
Lennestr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

20. Juni 2023
CF

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts - Drucksache 8/2084 -
hier: Anhörung als Sachverständiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts sowie die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme.

An der Anhörung nimmt Herr Carsten Friede, Geschäftsführer der Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost, in Präsenz teil.

Mit Blick auf den übersandten Gesetzentwurf nehmen wir vorab wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost vertritt in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Nord-Niedersachsen die Interessen von 160 Mitgliedsunternehmen mit rd. 40.000 Beschäftigten. Das Gebäudereiniger-Handwerk ist dabei gerade in Mecklenburg-Vorpommern eine mittelständisch geprägte Dienstleistungsbranche, die von den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes und der Kommunen stark beeinflusst wird. Die öffentliche Hand ist hier ein bedeutender Auftraggeber unserer Branche.

Als Landesinnung begrüßen und unterstützen wir die Bestrebungen, vergleichbare Rahmenbedingungen für die öffentliche Auftragsvergabe zu gewährleisten sowie die Tarifbindung innerhalb des Landes und der Bundesrepublik Deutschland zu festigen. Das Gebäudereiniger-Handwerk schließt bereits seit Jahrzehnten für seine bundesweit fast 700.000 Beschäftigten allgemeinverbindliche Tarifverträge mit der IG BAU.

Geschäftsstelle

Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost
Bei Schuldts Stift 3, 20355 Hamburg

Tel.: 040 / 35 29 54
Fax.: 040 / 35 23 97

E-Mail: info@die-gebaeuedienstleister-nordost.de
Internet: www.die-gebaeuedienstleister-nordost.de



Grundsätzliches

1.

Wir begrüßen die im vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen, öffentliche Vergaben an die Einhaltung von Tariflöhnen und Mindestarbeitsbedingungen zu knüpfen, um die Branche und ihre Beschäftigten vor einer Unterwanderung durch Niedriglohn-Anbieter zu schützen.

2.

Zuspruch findet in diesem Zusammenhang auch das Bestreben, die regionale und lokale Leistungserbringung zu stärken, um so der mittelständischen Struktur und der Bedeutung der hiesigen Unternehmen für die Region und den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen.

3.

Der Grundsatz, in Vergabeverfahren zugunsten des wirtschaftlichsten Angebots, also der Verbindung von Preis und (mindestens) Qualität zu entscheiden, ist unbedingt zu befürworten. Er verlangt jedoch auch eine konsequente Durchsetzung über den gesamten Prozess, von der Gestaltung der Ausschreibung (bspw. in Form der Auswahlkriterien) bis hin zur Kontrolle der Umsetzung nach der Vergabe (inkl. möglicher Sanktionen bei Nichteinhaltung).

4.

Die Regelung, maßgeblichen tarifvertraglichen Änderungen Folge zu leisten, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier gilt es jedoch auch, weitere signifikante Änderungen anderer Faktoren, wie bspw. der Sachkosten, im Blick zu haben und die Unternehmen durch geeignete Regelungen wie Preisgleitklauseln abzusichern.

Kritik

1.

Die Tarifautonomie ist vor gesetzlicher Einflussnahme zu schützen. Es ist Aufgabe der Tarifparteien, sich auf angemessene Arbeitsentgelte für die Beschäftigten zu verständigen; der Bundesgesetzgeber hat durch die Schaffung eines Mindestlohngesetzes die Standards einer angemessenen Entlohnung definiert. Zudem wurde mit der Mindestlohnkommission bereits ein Gremium geschaffen, um den Mindestlohn so festzulegen, dass Beschäftigung nicht gefährdet wird, Arbeitnehmenden angemessener Schutz zukommt, aber auch faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen ermöglicht werden.

Eine, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehene, darüber hinausgehende Rechtssetzung durch Festlegung (dynamischer / jährlich anzupassender) vergaberechtlicher Mindestlöhne ist - unabhängig der jeweiligen Werte - grundsätzlich abzulehnen.

Tarifautonomie bedeutet, dass Arbeitgeberverbände gemeinsam mit den Gewerkschaften die Arbeitsbedingungen in ihren Branchen durch austarierte Tarifverträge regeln - nur sie haben die hierzu erforderliche Sachkunde und die erforderliche Problemnähe.



Die Gebäudedienstleister Landesinnung Nordost

Im Umkehrschluss führt die politische Festlegung von Vergabemindestlöhnen nicht zu einer Stärkung der Tarifautonomie, sondern bewirkt das Gegenteil und schwächt Arbeitgeberverbände wie Gewerkschaften gleichermaßen.

Die Einführung eines Vergabemindestentgelts bewirkt zudem (entgegen dem geäußerten Bestreben) einen erhöhten bürokratischen Aufwand in den Unternehmen, der mitnichten, wie im Entwurf angedeutet, im zu vernachlässigenden Bereich für die Unternehmen liegt, sondern gerade die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern vor zusätzliche Herausforderungen stellt, anstatt sie als regionaler Dienstleister zu unterstützen. Vielmehr legt das geplante Verfahren die Befürchtung nahe, (weitere) kleine und mittelständische regionale Unternehmen aufgrund des Mehraufwands "über Bande" auszuschließen.

Gerade in der Gebäudereinigung, einer Branche mit hohem personellen Aufwand, müssten bspw. Aufträge im öffentlichen und privaten Sektor dann unterschiedlich kalkuliert werden. Der Grundsatz, "ein Betrieb, ein Tarifvertrag", wäre faktisch torpediert. Damit wäre eine Ungleichbehandlung der Beschäftigten vorprogrammiert, das Prinzip "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" ad absurdum geführt und nicht zuletzt der Betriebsfrieden nachhaltig gefährdet.

2.

Mit Blick auf das Bestreben, darüber hinaus Arbeitnehmer gegen Ausbeutung zu schützen, wird auf einschlägige und hinreichende Regelungen wie das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verwiesen, sodass eine zusätzliche Landesgesetzgebung nicht erforderlich erscheint.

3.

Kritisch zu betrachten ist das Ansinnen, hinsichtlich der Kontrollen von der bislang verpflichtenden Prüfung zu einer Kontrollbefugnis i.S.e. "Kann-Bestimmung" zu wechseln, die zudem Art und Umfang der Kontrolle der kontrollierenden Stelle überlässt.

Dies konterkariert das Bestreben, Tarif- bzw. Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen durchzusetzen und insbesondere auch die Intention, die regionale und lokale Leistungserbringung zu stärken. Entscheidungen, die eben nicht auf dem billigsten, sondern auf dem wirtschaftlichsten Angebot basieren, sind zwingend und konsequent in Leistung und Qualität zu kontrollieren, alles andere erscheint nicht zuletzt angesichts des erforderlichen verantwortungsvollen Umgangs mit Steuermitteln fahrlässig.

Das Argument, eine lückenlose Kontrolle sei nicht realistisch, kann nicht zur Folge haben, sich pauschal auf Stichproben zu beschränken. Vielmehr gilt es, Modelle zu entwickeln, die eine bestmögliche und regelmäßige Kontrolle ermöglichen. Der Einsatz der Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereiniger-Handwerk (PBSt) bzw. das QM-Modell der Freien und Hansestadt Hamburg können hier ggf. Blaupause für Mecklenburg-Vorpommern sein.

Geschäftsstelle

Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost
Bei Schulds Stift 3, 20355 Hamburg

Tel.: 040 / 35 29 54
Fax.: 040 / 35 23 97

E-Mail: info@die-gebaeuedienstleister-nordost.de
Internet: www.die-gebaeuedienstleister-nordost.de



4.

Kritisch ist ebenfalls die geplante Regelung zu den Sanktionen in §16. Vertragsstrafen für einen schuldhaften Verstoß i.H.v. bis zu 5% der Auftragssumme ohne eine Bagatellklausel vorzusehen und ohne zu berücksichtigen, dass bspw. gerade der Dienstleister im Sinne der Kundenbindung nicht den Rechtsweg beschreitet, sondern den Rechnungsabzug duldet, entsprechen nichts rechtsstaatlichen Prinzipien. Eklatant erscheint darüber hinaus die beabsichtigte Regelung, dass der öffentliche Auftraggeber verhängte, unverhältnismäßig hohe Strafen auf Antrag des Unternehmens kürzen kann (!) - dies ist zwingend in eine verpflichtende Regelung umzuwandeln, wenn bereits der Wortlaut des Gesetzes von einer Unverhältnismäßigkeit ausgeht.

Mit besten Grüßen

LANDESINNUNG DER GEBÄUDEREINIGER
NORDOST

Carsten Friede
Geschäftsführer